

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1986

Geschäftszahl

86/05/0117

Rechtssatz

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für eine Einlösung nach § 59 Wr BauO richtet sich nach den Grundsätzen des § 57 Wr BauO, wobei kein Unterschied zwischen Einlösungen nach § 59 Abs 1 Wr BauO oder § 59 Abs 3 Wr BauO besteht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050117.X02